Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 4

Artikel: Der Schwachsinn und seine Probleme in fürsorgerischer Hinsicht

[Schluss]

Autor: Briner, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schwachsinn und seine Probleme in fürsorgerischer Hinsicht

Von Dr. med. O. Briner, Direktor der Kant. Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, Solothurn
(Schluβ)

Die andere große soziale Gefahr, die mit dem Schwachsinn verbunden ist, ist die häufige sexuelle Verwahrlosung. Nicht alle, aber doch ein hoher Prozentsatz der Schwachsinnigen sind in dieser Hinsicht gefährdet, und zwar das weibliche Geschlecht in viel stärkerem Maße als das männliche. Es ist nicht so, daß die Oligophrenen durchschnittlich geschlechtlich viel triebhafter wären als die Vollsinnigen; viele sind im Gegenteil auch in dieser Hinsicht stumpf und wenig aktiv. Bei den Männern kommt dazu, daß sie in ihrer Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit nicht so leicht Frauen finden, die sich ihnen hingeben. Ganz anders verhält es sich beim weiblichen Geschlecht. Gerade wegen ihrer leichten Beeinflußbarkeit und erhöhten Suggestibilität sind sie eine leichte Beute von skrupellosen Männern. Sie willigen um so leichter ein, weil sie sich über die Folgen nur ungenügend Rechenschaft geben können, und eine besonders verderbliche Rolle spielt die bei den Schwachsinnigen vorhandene Neigung zu Abwechslung. Sie haben deshalb eine Freude daran, immer wieder von neuem sich mit anderen Männern einzulassen, auch wenn sie an und für sich gar kein besonderes geschlechtliches Verlangen haben oder sogar völlig frigid sind, was oft der Fall ist. Zwar sind bekanntlich Schwachsinnige durch das Strafgesetz vor sexuellem Mißbrauch besonders geschützt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß der betr. Artikel des Strafgesetzes weder eine allzugroße abschreckende Wirkung ausübt, noch dessen praktische Bedeutung überschätzt werden darf, weil er ja voraussetzt, daß der Partner sich bewußt ist, es mit einer geistesschwachen Person zu tun zu haben, und es fällt oft sehr schwer, den Nachweis zu erbringen, daß dies der Fall ist. Vor dem Liebesspiel pflegt man ja bekanntlich in der Regel keine Intelligenzprüfung zu machen, und sehr oft handelt es sich um so flüchtige Bekanntschaften, daß ein Vollsinniger gar keine Gelegenheit findet, den intellektuellen Defekt auf Grund seiner Beobachtungen festzustellen, zumal es viele Schwachsinnige verstehen, ihren Intelligenzmangel hinter einer aufgemachten Larve zu verstecken, so daß selbst im übrigen anständige und kluge Männer auf sie hereinfallen. So kommt es, daß sich unter den Prostituierten, den Geschlechtskranken und den unehelichen Müttern eine weit größere Zahl Schwachsinnige befindet, als sie der prozentualen Häufigkeit entspricht. Das Schlimme ist, daß nicht wenige Schwachsinnige nicht nur einmal, sondern mehrere Male geschwängert werden. Leider sind die aus solchen Verhältnissen resultierenden Nachkommen mit einem schlimmen Erbgut belastet.

Der Schwachsinn ist nämlich eine ausgesprochene Erbkrankheit, auch wenn man über den Erbgang nichts Genaues weiß. Man muß dabei unterscheiden zwischen einer angeborenen Form von Schwachsinn und einer erworbenen Form. Durch eine frühe Schädigung des Gehirns, sei es während der Entwicklung im Uterus, sei es infolge der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten, kommt es nämlich ebenfalls zur Entwicklung eines Schwachsinns, der sich in seiner Form in keiner Weise von der angeborenen vererbten Geistesschwäche im engern Sinn des Wortes unterscheidet, nur mit dem Unterschied, daß der erworbene Schwachsinn nicht vererbbar ist. Für ihn treffen deshalb die später noch zu erwähnenden eugenischen Bedenken nicht zu.

In der Regel handelt es sich aber um einen vererbten und damit angeborenen Schwachsinn, und zwar wird die Zahl der Erbschwachsinnigen je nach den Statistiken auf 75—90% aller Schwachsinnsformen geschätzt. Wenn ein Erbschwachsinniger 2 schwachsinnige Eltern hat, so findet man bei seinen Geschwistern etwa 90% ebenfalls Schwachsinnige. Die Zahl sinkt auf 36%, wenn nur eines der Eltern schwachsinnig ist. Es geht daraus, so mangelhaft die Statistiken aus verschiedenen Gründen sein mögen, jedenfalls mit Sicherheit hervor, daß der angeborene Schwachsinn in einem starken Maße weiter vererbt wird, und es ist deshalb aus eugenischen Gründen wünschenswert, wenn die Fortpflanzung wenn immer möglich verhindert wird. Darüber sind sich alle Einsichtigen einig. Wie man aber im einzelnen vorgehen soll, wird von verschiedenen Kreisen verschieden beurteilt, wobei religiöse Bedenken eine wesentliche Rolle spielen. Bekanntlich lehnt die katholische Kirche eine Sterilisation aus eugenischen Gründen ab, und es gibt auch in reformierten Kreisen zahlreiche Personen, die eine Sterilisation nur im äußersten Falle gelten lassen. Man wird sich mit diesen Tatsachen abfinden und darauf entsprechend Rücksicht nehmen müssen. Der überwiegende Teil der Bevölkerung der Schweiz stellt sich aber jedenfalls auf den Standpunkt, daß eine Sterilisation nach gewissenhafter ärztlicher Prüfung der harmlosere und humanere Eingriff ist, selbst wenn man berücksichtigt, daß es sich nicht um eine 100% ungefährliche Operation handelt, als wenn man die Betreffende bis zum Erlöschen der Gebärfähigkeit in eine geschlossene Anstalt einsperrt, oder wenn man es geschehen läßt, daß sie immer wieder Kinder zeugt, denen später unter Umständen ein trauriges Schicksal bevorsteht, und die vielleicht der Öffentlichkeit zur Last fallen werden¹). Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß zwischen dem Grad des Intelligenzdefektes von Mutter und Kind nicht immer eine Parallelität besteht. Oft ist der Defekt beim Kinde in viel stärkerem Maße ausgesprochen, oder es kann auch das Umgekehrte der Fall sein. Ein außerordentlich heikles Kapitel ist aber die Frage, ob eine Sterilisation eventuell gegen den Willen des Betreffenden, resp. des Vormundes oder bei Minderjährigen der Eltern durchgeführt werden soll, was eine gesetzliche Regelung notwendig machen würde. Im gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte die Lust nach einer staatlichen Regelung keine große sein, nachdem mit den Sterilisationsgesetzen in Deutschland viel Unheil angerichtet worden war. Und es ist auch kein Unglück, daß wir in der Schweiz kein zwangsmäßiges Sterilisationsverfahren kennen, mit Ausnahme des entsprechenden Gesetzes im Kanton Waadt. Bei richtiger Aufklärung aller zuständigen Instanzen, vor allem auch der Betroffenen selber, ist es in den meisten Fällen möglich, die allseitige Zustimmung zu erhalten, wenn eine Unterbindung notwendig erscheint. Es sei aber zugegeben, daß es, in allerdings relativ seltenen Fällen, Ausnahmen gibt, sei es, daß zwar wohl der Vormund oder der sonstige gesetzliche Vertreter mit dem Eingriff einverstanden ist, nicht aber die Betroffene, oder sei es ausnahmsweise umgekehrt, nämlich daß die Vornahme der Operation, mit der sich die betroffene Person einverstanden erklärt hat, vom Vormunde oder den zuständigen Behörden aus religiösen oder anderen Gründen strikte verweigert wird. Wollte man in diesem Falle auf Grund eines Sterilisationsgesetzes zwangsmäßig vorgehen, so hätte die daraus resultierende ungünstige psychologische Einwirkung leicht verhängnisvolle Folgen, so daß es sicher gut ist, wenn man sich nicht auf ein solches Gesetz stützen muß und unter diesen Umständen von der Unfruchtbarmachung absieht.

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Es sei darauf hingewiesen, daß die medizinischen, psychologischen und gewichtigen ethischen Bedenken und Einwände gegen die Sterilisation schon früher in dieser Zeitschrift dargelegt wurden. Siehe Dr. P. Reinert "Gegen die Sterilisation" in Nr. 9, Jahrgang 1939, Seite 67—70 des "Armenpflegers". Ein weiteres Votum wird vorbehalten.

Mit der Frage der Sterilisation hängt auch die Frage der Ehefähigkeit ganz eng zusammen. Nach Art. 97 ZGB sind bekanntlich Verlobte, die nicht urteilsfähig sind, nicht ehefähig. Wie Sie wissen, wird dieser Artikel sehr großzügig ausgelegt, und leider können viele Ehen geschlossen werden, obwohl die Voraussetzung dazu fehlt. Der Begriff der Urteilsfähigkeit sollte nicht zu eng gefaßt werden. Um eine Ehe führen zu können, genügt es nicht, wenn der männliche Partner sich einigermaßen durchbringt, und der weibliche Teil ungefähr eine Ahnung hat, was die täglichen Gebrauchsgegenstände kosten, wie man ganz einfache Speisen kocht usw.; kurz, wenn er ganz notdürftig einem unkomplizierten einfachen Haushalt vorstehen könnte. Zu einer Ehe braucht es bedeutend mehr. Gerade dann, wenn sich Schwachsinnige vor unerwarteten Situationen sehen. sei es durch Erkrankung eines Partners oder durch die Belastung mit Kindern usw., versagen sie. Auch setzt die Erziehung einer etwaigen Nachkommenschaft mehr voraus, als daß man nur gerade den einfachsten Pflichten, die es zum Fristen des Lebens braucht, genügen kann. Dies alles sollte von den verantwortlichen Instanzen geprüft werden, bevor die Einwilligung zum Eheschluß erteilt wird, resp. es sollte von den verantwortlichen gesunden Personen Eheeinsprache erhoben werden, wo angenommen werden darf, daß die geistigen Kräfte eines oder beider Verlobten nicht ausreichen, um der Belastung, die eine Ehe mit sich bringt, gewachsen zu sein und die Aufgaben, die daraus resultieren, bewältigen zu können. Ob Geistesschwache als ehefähig angesehen werden können, hängt jedoch nicht allein vom Grade des Intelligenzdefektes ab, sondern von den gleichzeitigen übrigen charakterlichen Störungen. Je stärker diese ausgeprägt sind, um so weniger kann von einer Urteilsfähigkeit gesprochen werden, auch wenn der Intelligenzmangel an und für sich nicht so hochgradig ausgeprägt ist. Umgekehrt kann unter Umständen eine Ehe sich noch recht erfreulich gestalten, wenn die Beteiligten charakterlich unauffällig, anpassungsfähig und gutmütig sind und nur die Intelligenz in mäßigem Grade unter der Norm liegt. Ein Schwachsinn stärkeren Grades macht aber auch bei sonst gutartiger Veranlagung die richtige Führung einer Ehe unmöglich. Bis zu einem gewissen Grade, aber nicht in ausschlaggebendem Maße, darf bei der Frage, ob eine Ehe zu gestatten sei, mitberücksichtigt werden, ob mit einer gefährdeten Nachkommenschaft gerechnet werden muß. Dort, wo wegen Sterilisation resp. vorgerückten Alters eine Nachkommenschaft nicht mehr zu befürchten ist, wird man in Grenzfällen die Ehefähigkeit bejahen können, weil dann nicht befürchtet werden muß, daß durch die Pflege und Erziehung von Kindern die Ehe mit einer Aufgabe belastet wird, welcher eines der Eltern oder auch beide nicht gewachsen sind, und selbstverständlich wird man auch den eugenetischen Faktor nicht außer acht lassen, auch wenn er in bezug auf den Art. 97 ZGB keine direkte Rolle spielt. Nicht so selten hört man den Einwand, es sei besser, eine Geistesschwache, resp. einen Geistesschwachen nach vorgenommener Sterilisation heiraten zu lassen, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 97 ZGB nicht streng erfüllt sind, als daß die beiden in wilder Ehe zusammenleben und die Gefahr besteht, daß uneheliche und außerdem erblich belastete Kinder zur Welt kommen. Eine solche Auslegung entspricht aber nicht dem Sinne des ZGB. Wo Urteilsunfähigkeit gemäß Art. 97 besteht, sollte ein Eheabschluß verhindert werden, gleichgültig, ob Nachkommenschaft zu erwarten ist oder nicht. Gegen ein ungesetzliches Zusammenleben sind andere Maßnahmen zu treffen. Nötigenfalls ist die Anstaltsversorgung durchzuführen. Umgekehrt ist es aber auch, wie die ärztliche Erfahrung immer wieder zeigt, nicht richtig, daß eine Sterilisation deshalb nicht ausgeführt werden sollte, weil nachher die Gefahr vorhanden sei, daß

die betreffende Person erst recht sich einem haltlosen, lasterhaften Lebenswandel hingeben würde. Das mag bei gewissen Psychopathen unter Umständen zutreffen. Schwachsinnige geben sich aber so wenig Rechenschaft über die Gefahren einer Schwangerschaft, daß sie genau gleich haltlos leben, ob sie sterilisiert sind oder nicht. Wir Ärzte haben alle schon oft diesen Einwand gegen die Sterilisation gehört. Es ist mir aber kein Fall bekannt, wo eine Unfruchtbarmachung eines Schwachsinnigen eine vermehrte sexuelle Haltlosigkeit zur Folge gehabt hätte.

Die Sterilisation ist aber sicher kein Allheilmittel und entbindet vor allem auch nicht von der Pflicht, Schwachsinnige dauernd fürsorgerisch in dem angedeuteten Sinn zu betreuen. Es ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht an Stelle einer Sterilisation durch eine ganz besonders intensive und vorbildliche "nachgehende Fürsorge" nicht nur das gleiche Ziel, sondern ein viel besseres Resultat erreichen könnte. In der Schweiz hat vor allem Prof. Hanselmann sich für dieses Vorgehen eingesetzt. Er meint, daß man für sein Projekt keine großen finanziellen Bedenken haben müsse. Was man ausgebe, werde reichlich wettgemacht durch die vermehrte Arbeitsleistung der Beschützten. So schön es wäre, wenn dieser Vorschlag durchgeführt werden könnte, so schwer kann man sich vorstellen, daß er praktisch realisierbar ist. Nach seiner eigenen Schätzung würden für die 70 000 in der Schweiz lebenden Schwachsinnigen im optimalen Fall 900 Fürsorger resp. Fürsorgerinnen benötigt, die nichts anderes tun dürften, als nur diese Leute zu betreuen. Es darf ferner angenommen werden, daß unter seinem Auslesematerial sich vorwiegend fügsame Schwachsinnige nicht allzuschweren Grades befinden. Auf Grund der ärztlichen Erfahrung kann man sich schwer vorstellen, daß gerade die schlimmsten und am meisten gefährdeten Geistesschwachen durch eine planmäßige nachgehende Fürsorge so überwacht werden könnten, daß sie der Gefahr der Schwängerung entgehen. Zugegeben aber muß werden, daß durch eine viel intensivere fürsorgerische Betreuung der Oligophrenen sehr viel mehr erreicht werden könnte, als es jetzt der Fall ist, wo man sie leider an den meisten Orten ihrem Schicksal überläßt, sofern es sich nicht um tiefstehende Idioten handelt, oder sie immer wieder mit dem Strafgesetz zu tun haben. Eines ist sicher: Jeder Schwachsinnige nicht ganz leichten Grades bedarf zu seinem Schutze dauernd einer fürsorglichen Hilfe und Führung, womit auch gesagt ist, daß die Voraussetzungen zur Entmündigung erfüllt sind.

Nie soll man jedoch vergessen, daß die Schwachsinnigen nicht nur ein Übel, sondern ein nicht unwesentlicher und vielleicht sogar notwendiger Bestandteil der Bevölkerung sind. Wer würde sonst die vielen primitiven manuellen, wenig geschätzten Tätigkeiten ausüben, welche nun einmal in einer Volksgemeinschaft notwendig sind und kaum alle durch Maschinen ersetzt werden können, wenn es nur Begabte gäbe? Eine intensivere fürsorgliche Betreuung, als es zur Zeit meistenteils der Fall ist, würde sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus lohnen, und sie soll uns eine humanitäre Verpflichtung sein.

Thurgau. Mit Wirkung ab 1. Januar 1951 wird für die Dauer von 3 Jahren der Steueraufwand für die von den Gemeinden zu tragenden Armenlasten von 40% auf 25% der Staatssteuer, mit entsprechender Erhöhung der kant. Subvention, herabgesetzt. Inzwischen will die Regierung ein neues Armengesetz ausarbeiten, wobei zu entscheiden sein wird, ob anstelle der heimatlichen die wohnörtliche und anstelle der kirchlichen die bürgerliche Armenpflege treten soll.